



Reglement für den Handel mit dekotierten Anleihen an SIX Swiss Exchange

Reglement Handel dekotierte Anleihen, RHDA
vom 1. Januar 2016
Datum des Inkrafttretens: 1. April 2016

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Anwendungsbereich.....	3
Art. 3	Begriffe	3
II	Kompetenzregelung und Antrag.....	3
Art. 4	Kompetenzen des Regulatory Board	3
Art. 5	Grundsatz	3
III	Publizität.....	3
Art. 6	Veröffentlichungen	3
Art. 7	Publikationspflichten und Berichterstattung	3
Art. 8	Markttransparenz	4
IV	Schlussbestimmung	4
Art. 9	Inkrafttreten	4
Art. 10	Revision	4

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Sicherstellung der Markttransparenz im Zusammenhang mit dem Handel dekotierter Anleihen in- und ausländischer Emittenten an SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange»).

Art. 2 Anwendungsbereich

Dieses Reglement findet auf Emittenten von vormalig an SIX Swiss Exchange kotierten Anleihen Anwendung, welche sich in einem Liquidations- (Nachlassstundung, Konkursverfahren) oder liquidationsähnlichen Verfahren befinden.

Art. 3 Begriffe

Dekotierte Anleihen im Sinne dieses Reglements sind von in- und ausländischen Emittenten begebene Anleihen, welche an SIX Swiss Exchange kotiert wurden und auf Antrag hin dekotiert worden sind (z. B. im Hinblick auf ein Liquidationsverfahren).

II Kompetenzregelung und Antrag

Art. 4 Kompetenzen des Regulatory Board

¹ Die Kompetenzregelung gemäss Art. 3 ff. KR ist auf das vorliegende Reglement analog anwendbar.

² Insbesondere entscheidet das Regulatory Board gestützt auf Art. 35 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) sowie Art. 15 der Statuten von SIX Swiss Exchange in eigenem Ermessen über Zulassung und Einstellung von dekotierten Anleihen zum Handel.

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG)

Art. 5 Grundsatz

Die Zulassung zum Handel von dekotierten Anleihen gemäss diesem Reglement erfolgt nur auf Antrag. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zulassung zum Handel.

III Publizität

Art. 6 Veröffentlichungen

SIX Swiss Exchange publiziert sowohl die Handelsaufnahme wie auch die Handelseinstellung einer dekotierten Anleihe mittels einer «Offiziellen Mitteilung».

Art. 7 Publikationspflichten und Berichterstattung

Ohne anderslautenden Entscheid sind durch den Emittenten weder Publikations- noch Berichterstattungspflichten (insbesondere Ad hoc-Publizität) zu erfüllen.

Art. 8 Markttransparenz

SIX Swiss Exchange schafft Markttransparenz durch öffentliche Bekanntgabe von Kurs- und Volumeninformationen.

IV Schlussbestimmung

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 23. April 2009 genehmigt und tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Es ersetzt damit das bisherige Reglement für den Handel mit dekotierten Anleihen an der SWX Swiss Exchange vom 11. November 2002.

Art. 10 Revision

Anpassung infolge Einführung Finanzmarktinfrastrukturgesetz und seiner Verordnungen in Art. 4 per 1. April 2016.